Inhaltsverzeichnis.

I. Beschlüsse der Bürgerschaft vom 9. November 1928 S. 299.
II. Mitteilung des Senats vom 16. November 1928: „ 299.
1. Flughafenstaffel „ 299.
2. Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 6. Februar 1920 wegen Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz „ 300.
III. Beschlüsse der Bürgerschaft vom 16. November 1928 „ 301.

Beschlüsse der Bürgerschaft

vom 9. November 1928.

1. Ordentlicher Haushalt für 1928.

Die Bürgerschaft nimmt den festgestellten Voranschlag (Verhdlgn. S. 265 ff.) entgegen.

2. Sportanlagen am Peterswerder.

Die Bürgerschaft stimmt der Vorlage (Verhdlgn. S. 289/90) mit der Maßgabe zu, daß der Abschluß eines entsprechenden Vertrages zwischen der Finanzdeputation und dem zu gründenden gemeinnützigen Verein der Bürgerschaft zur Beschlußfassung vorgelegt wird. Die Bürgerschaft erwartet ferner, daß der Staat in den Organen des gemeinnützigen Vereins seiner finanziellen Beteiligung entsprechend vertreten ist. Den Sportverbänden und -Vereinen, sowie sonstigen Verbänden muß die Sportplatzanlage zu den gleichen erträglichen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden.

3. Neubau eines Arbeitsamtsgebäudes.

Die Bürgerschaft stimmt dem Antrage des Senats (Verhdlgn. S. 278) zu.

4. Bau der Schuppen 15 und 17 am Hafen II in Bremen.

Die Bürgerschaft stimmt dem Antrage der Deputation für Häfen und Eisenbahnen (Verhdlgn. S. 284) zu.

Mitteilung des Senats

vom 16. November 1928.

1. Flughafenstaffel.

Nach Prüfung durch die beteiligten zuständigen Stellen empfiehlt es sich, dem § 18a der Staffelbauordnung vom 6. Dezember 1917 (vergl. hierzu Verhdlgn. 1926 S. 30/31 und 75 sowie Brem. Gesetzbl. 1926 S. 27 und 32) zur besseren Klarstellung eine geänderte Fassung zu geben.

Für das An- und Abschweben der Flugzeuge in den und aus dem Flughafen ist die Freihaltung des umgebenden Geländes von Hindernissen in der Weise erforderlich, daß auf einem dem Flughafen umgebenden Gelände in einer Breite von 450 m die Höhe von Bauten und Bäumen usw. die Luftlinie nicht übersteigt, welche in einem Neigungsverhältnis von 1 zu 15 zum Erdboden von der Flughafengrenze ab

über das umgebende Gelände bis zu einer Höhe von 30 m auf der 450 m-Grenze ansteigt. Es erscheint daher zweckmäßig, dem § 18a folgende Fassung zu geben:

„Auf dem Gelände in der Umgebung von Flughäfen bis zu einer Entfernung von 450 m von der Flughafengrenze ab darf die Höhe von Sträuchern, Bäumen, Bauwerken und sonstigen Anlagen die Luftlinie nicht übersteigen, welche in einem Neigungsverhältnis von 1 zu 15 zum Erdboden von der Flughafengrenze ab über das umgebende Gelände bis zu einer Höhe von 30 m auf der 450 m-Grenze (vergl. untenstehende Zeichnung) ansteigt."

Der Senat legt daher in der Anlage einen dementsprechenden Gesetzentwurf zur Beschlußfassung vor.

Anlage.

Gesetz, betreffend Änderung der Staffelbauordnung für die Stadt Bremen und das Landgebiet vom 6. Dezember 1917.

Vom

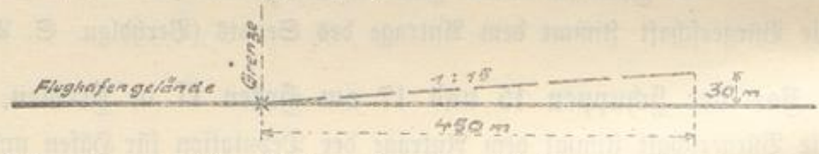
Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 18a der Staffelbauordnung vom 6. Dezember 1917 (Gesetzbl. S. 301 ff.) erhält folgende neue Fassung:

Flughafenstaffel (Staffel F)

„§ 18a.

Auf dem Gelände in der Umgebung von Flughäfen bis zu einer Entfernung von 450 m von der Flughafengrenze ab darf die Höhe von Sträuchern, Bäumen, Bauwerken und sonstigen Anlagen die Luftlinie nicht übersteigen, welche in einem Neigungsverhältnis von 1 zu 15 zum Erdboden von der Flughafengrenze ab über das umgebende Gelände bis zu einer Höhe von 30 m auf der 450 m Grenze (vergl. untenstehende Zeichnung) ansteigt."



Bekannt gemacht im Auftrage des Senats, Bremen, den

2. Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 6. Februar 1920 wegen Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz.

Die Geltungsdauer des in der Überschrift genannten Gesetzes (Gesetzbl. S. 37), durch das der Kreis der Personen, die für eine Ernennung zum Hilfsrichter bei den bremischen Gerichten in Frage kommen, dahin erweitert worden ist, daß neben den bremischen Rechtsanwälten auch andere Personen, welche die Fähigkeit zum Richteramt erlangt haben, bestellt werden können, ist wiederholt, zuletzt durch das Gesetz vom 24. September 1925 (Gesetzbl. S. 204) verlängert worden und läuft nach dem letztgenannten Gesetz mit dem Ende dieses Jahres ab. Da die Gründe, die zum Erlaß des Gesetzes geführt haben und die in den früheren Mitteilungen des Senats näher dargelegt sind, zum Teil unverändert fortbestehen und insbesondere die Weiterbeschäftigung abgebauter Beamten als Hilfsrichter erwünscht ist, empfiehlt es sich, die fraglichen Vorschriften einstweilen in Wirksamkeit zu belassen und zu diesem Zwecke die Geltungsdauer des Gesetzes zu verlängern.

Der Senat legt demgemäß der Bürgerschaft den anliegenden Gesetzentwurf zur Beschlußfassung vor.

Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 6. Februar 1920 wegen Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz.

Vom1928.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Die Geltungsdauer des in der Überschrift genannten Gesetzes (Gesetzbl. S. 37) wird bis zum 31. Dezember 1931 verlängert.

Bekannt gemacht im Auftrage des Senats, Bremen, den1928.

Beschlüsse der Bürgerschaft

vom 16. November 1928.

1. Enteignung einer zur Verbreiterung der Waller Heerstraße erforderlichen Grundfläche.

Die Bürgerschaft erteilt dem Antrage der Deputation für Bauwesen und Stadterweiterung, Ausschuß für Stadterweiterung und Grundstücksverwaltung (Verhdlgn. S. 289) ihre Zustimmung.

2. Herrichtung des Schloßparks als öffentlichen Park.

Die Bürgerschaft stimmt dem Antrage der Deputation für Bauwesen und Stadterweiterung, Tiefbau-Ausschuß (Verhdlgn. S. 285) zu.

3. Notstandsarbeiten.

Die Bürgerschaft nimmt die Mitteilung des Senats (Verhdlgn. S. 291) dankend entgegen.

4. Abrechnung der Erleuchtungs- und Wasserwerke.

Die Bürgerschaft genehmigt die vorgelegte Abrechnung und Bilanz (Verhdlgn. S. 293 ff.).

5. Antrag: Ladenschluß.

Die Bürgerschaft überweist folgenden Antrag an den Senat mit dem Ersuchen, über den Antrag eine gutachtliche Äußerung der beteiligten Kammern herbeizuführen und über das Ergebnis der Verhandlungen der Bürgerschaft zu berichten.

„Die Bürgerschaft ersucht den Senat, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß

a. § 9 der Verordnung vom 18. März 1919 (durch das Gesetz zur Abänderung der Arbeitszeit vom 14. April 1927 erneut in Kraft gesetzt) dergestalt abgeändert wird, daß offene Verkaufsstellen von 18 bis 7 Uhr für den Geschäftsverkehr geschlossen sein müssen.